

# **Satzung des Heimatverein Krumbach e.V. [zur Beschlussfassung am 2.10.2020]**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Krumbach e. V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Krumbach (Schwaben).
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen unter der Vereinsregisternummer 10013 eingetragen.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Zweckverband „Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach“.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.

## **§ 4 Aufgaben und Zweck des Vereins**

Der Heimatverein Krumbach e. V. widmet sich der Heimat- und Brauchtumspflege in der Stadt Krumbach und im mittelschwäbischen Raum in folgenden Bereichen:

- 1) Pflege und Förderung des Bewusstseins für Geschichte, Kunst, Kultur und Tradition unserer mittelschwäbischen Heimat sowie der diese Themen betreffenden Wissenschaft und Forschung durch Vorträge, Exkursionen, Feste und sonstige Veranstaltungen zur Geschichte und zur Traditionspflege.
- 2) Einsatz für den Erhalt des traditionellen schwäbischen Brauchtums, des Krippenbrauchtums und der schwäbischen Sprache.
- 3) Förderung des Museumsbetriebes, unter anderem durch die Bereitstellung des durch den Heimatverein gesammelten Kunst- und Kulturgutes.
- 4) Begleitung der Stadtentwicklung durch den Einsatz für den Erhalt und die Pflege des historischen Stadtbildes sowie der lokalen historischen Gebäude im Hinblick auf die Einbindung in die Kulturlandschaft.
- 5) Einsatz für Schutz und Erhaltung von Boden-, Bau-, Kunst-, Natur- und geschichtlichen Denkmälern.

- 6) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Heimat- und Kunstgeschichte, der Volkskunde, des Heimat- und Naturschutzes und der Heimatpflege.
- 7) Kontaktpflege mit anderen Organisationen der Heimatpflege, auch im europäischen Rahmen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können Kommunen, Einzelpersonen, Körperschaften, Anstalten, Vereine und Verbände werden.
- 2) Die Mitgliedschaft und aktive Mitarbeit im Heimatverein Krumbach e.V. ist unabhängig von Alter, Geschlecht und Herkunft jederzeit willkommen.
- 3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Hierüber ist der Antragsteller zu informieren. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Bis dahin bleibt das austretende Mitglied verpflichtet, den Beitrag zu bezahlen.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer dreiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied unverzüglich bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufungsschrift. Einen Ausschließungsbeschluss kann der Betroffene gerichtlich nur anfechten, wenn er den in dieser Satzung vorgesehenen Instanzenweg ausgeschöpft hat.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und sonstiger Vereinsverordnungen an. Die Mitglieder unterstützen die Ziele und Interessen des Vereins.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift und gegebenenfalls eine E-Mail-Adresse mitzuteilen sowie den Vorstand über jede Änderung ihres Namens oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung (§10-13)
- 2) der Vorstand (§14)
- 3) der Beirat (§15).

## **§ 10 Abhaltung der Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- 2) Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine solche vom Vorstand verlangen.
- 3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen entweder schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Lokalpresse eingeladen, wobei die Tagesordnung bekanntzugeben ist.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- 1) Wahl des Vorstands
- 2) Bestätigung von mindestens sechs Beiräten auf Vorschlag des Vorstands
- 3) Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern

- 4) Bestätigung der Verbandsräte nach § 7 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbands „Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach“ auf Vorschlag des Vorstands
- 5) Bestätigung des Vorsitzenden der Abteilung „Krippenfreunde“ auf Vorschlag der Mitglieder der Abteilung
- 6) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- 7) Entlastung des Vorstands
- 8) Festsetzung der Beiträge
- 9) Beschluss über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- 10) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- 11) Beschluss über Satzungsänderungen
- 12) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 13) Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss per Akklamation übertragen.
- 5) Die Wahl des Vorstands soll geheim abgehalten werden. Wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
- 8) Der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer spätestens nach 3 Werktagen zu unterzeichnen.

### **§ 13 Anträge zur Mitgliederversammlung**

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung beim zweiten Vorsitzenden, schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 2) Über die Annahme dieses Antrags und über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 14 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 2) Im Innen- und Außenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden den Verein vertreten.
- 3) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen und Beiratssitzungen ein und leitet diese.
- 4) Der Schriftführer hat über alle Sitzungen Protokoll zu führen und die anfallenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Sitzungsniederschriften sind vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung und vom Schriftführer spätestens nach 3 Werktagen zu unterzeichnen.
- 5) Der Schatzmeister hat die Mitgliederliste auf dem Laufenden zu halten, für rechtzeitige Einhebung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, das Rechnungswesen des Vereins zu führen und am Schluss des Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Der Vorsitzende der Abteilung „Krippenfreunde“ betreut das Budget der Abteilung „Krippenfreunde“. Er soll Mitglied der Abteilung „Krippenfreunde“ sein.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden, je allein, sowie vom Schriftführer und dem Kassier gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 3.000,- bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- 7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- 8) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) die Vorbereitung des Haushaltsplans, der Buchführung sowie die Erstellung des Jahresberichts
  - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e) den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 und 3.

## **§ 15 Beirat**

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestätigt werden.
- 2) Der Vorsitzende der Abteilung „Krippenfreunde“ gehört dem Beirat kraft Amtes an.

- 3) Der Beirat hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Beratung in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten
  - b) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und weiterer Veranstaltungen, Führungen, Fahrten sowie Vorträgen
  - c) Übernahme eines bestimmten Aufgaben- beziehungsweise Sachgebietes im Einvernehmen mit dem Vorstand
  - d) Zustimmung bei Einzelausgaben ab EUR 5.000,-.

### **§ 16 Wahl und Amtsdauer von Vorstand, Beirat, Verbandsräten, Kassenprüfern und Vorsitzenden der Abteilungen**

- 1) Vorstand, Beirat, Verbandsräte, Kassenprüfer und Vorsitzende der Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Wahl des Vorstands soll schriftlich erfolgen. Die Wahl der Beiräte, der Verbandsräte des Zweckverbands „Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach“, der Kassenprüfer und der Abteilungsvorsitzenden kann per Akklamation durchgeführt werden.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- 4) Die Mitglieder des Beirats werden in einer Sammelabstimmung gewählt.
- 5) Die Verbandsräte des Zweckverbands „Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach“ werden in einer Sammelabstimmung gewählt.

### **§ 17 Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach**

- 1) Das vom Verein unterstützte „Mittelschwäbische Heimatmuseum Krumbach“ soll die Geschichte und Entwicklung im mittelschwäbischen Raum, insbesondere der Stadt Krumbach und ihrer Ortsteile, vermitteln und in dieser Hinsicht wertvolle Gegenstände bewahren. Es soll unter anderem gefährdete Überreste und Fundstücke, Erzeugnisse des Handwerks, Urkunden, Gegenstände der Volkskunst und der Volkskunde aufnehmen, die mit der Heimat in Beziehung stehen.
- 2) Der Verein ist Mitglied im Zweckverband „Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach“. Gemäß § 7 Abs. 2 entsendet der Heimatverein Krumbach e.V. 2 Verbandsräte. Der Vorsitzende des Heimatvereins wird kraft Amtes entsendet.
- 3) Die im Eigentum des Vereins befindlichen und für den Museumsbetrieb verwendeten oder vorgesehenen Sammlungsgegenstände werden dem Zweckverband unentgeltlich leihweise zur Verfügung gestellt.

### **§ 18 Abteilung „Krippenfreunde“**

- 1) Der Heimatverein Krumbach e.V. beschließt die Einrichtung einer Abteilung „Krippenfreunde“.
- 2) Der Vorsitzende der Abteilung „Krippenfreunde“ ist kraft Amtes Mitglied im Beirat des Heimatverein Krumbach e.V..

- 3) Der Vorstand des Heimatverein Krumbach e.V. räumt dem Vorsitzenden der Abteilung „Krippenfreunde“ die Möglichkeit ein, ein zugewiesenes Konto eigenständig zu verwalten und den jährlichen Kassenbericht in Abstimmung mit dem Schatzmeister des Heimatverein Krumbach e.V. zu erstellen.
- 4) Die Abteilung „Krippenfreunde“ regelt ihre Angelegenheiten ansonsten selbstständig. Dabei hat sie stets die Belange des Heimatverein Krumbach e. V. zu berücksichtigen.
- 5) Die Außendarstellung, Öffentlichkeitsarbeit und beabsichtigte Ansprache von Sponsoren und anderen Förderern sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen.
- 6) Die Abteilung „Krippenfreunde“ hat dem Vorstand des Heimatverein Krumbach e.V. auf dessen Bitte über seine Arbeit und insbesondere seine finanzielle Situation Auskunft zu erteilen.

### **§ 19 Ehrungen**

- 1) Mitglieder und Personen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins sowie um den Schutz und die Pflege der Heimat besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ein Vorsitzender, der sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind zu Beiträgen nicht verpflichtet, genießen aber alle Rechte der Mitgliedschaft.
- 4) Sonstige Ehrungen des Vereins werden vom Beirat durch Beschluss festgelegt.

### **§ 20 Aufwandsentschädigungen**

- 1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- 2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedern auf Antrag einen Aufwandsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen gewähren, die ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrt-, Reise- und Telefonkosten sowie Druck- und Kopierkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten kann der Vorstand auch Aufwandspauschalen festsetzen.

### **§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, dabei ist die Mitgliedschaft im Zweckverband zu berücksichtigen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die

vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins fallen die im Eigentum des Vereins befindlichen Museumsobjekte zu gleichen Teilen an die Stadt Krumbach und den Landkreis Günzburg mit der Auflage, diese für Zwecke der Heimatpflege zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Zweckverband „Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Schlussbestimmung**

- 1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Verein die für eingetragene Vereine geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in ihrer geltenden Fassung und die hierzu erlassenen Ausführungs- und Vollzugsvorschriften.